

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Frau Poth-Beckham & Frau Wahl
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1887/22; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Umsetzungsstand der DS 0629/20, öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Poth-Beckham,
Sehr geehrte Frau Wahl,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Warum soll das Amazon-Dach nur jeweils zur Hälfte begrünt bzw. mit PV-Anlagen ausgestattet werden, wo doch die Kombination für beide Installationen nachweislich von Vorteil ist, und zudem ein großflächiges Gründach noch besser bei Starkregenereignissen die Regenmassen abbremsen kann?**

Der Bebauungsplan STO 584 wurde am 03.05.2013 rechtsverbindlich. Er enthält keine verbindlichen Festsetzungen zur Dachbegrünung oder Photovoltaiknutzung. Änderungen in den Festsetzungen bestehender Bebauungspläne setzt eine Neuauflage des Planverfahrens jedes einzelnen Bebauungsplanes voraus.

- 2. Da auch die Nachbarhalle, in die Hermes einziehen soll, ein Neubau ist, stellt sich die Frage nach dem Umsetzungsstand der am 27.05.2020 beschlossenen Drucksache 0629/20: Wie ist der Umsetzungsstand der Drucksache 0629/20 und wann wird der Verfahrensvorschlag des Oberbürgermeisters zum Beschluss vorgelegt?**

Mit der Umsetzung der Drucksache 0629/20 konnte aus personellen Zwangspunkten noch nicht begonnen werden. Mit dem neuen § 2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) haben sich die Grundlagen der Abwägungsentscheidung in Bezug auf die erneuerbaren Energien geändert. Wie der Begründung der Gesetzesvorlage (Drucksache des Deutschen Bundestages 20/1630) ist den erneuerbaren Energien in Abwägungsentscheidungen ein vorrangiger Belang einzuräumen:

"Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer

Seite 1 von 2

Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

[...] Öffentliche Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. [...]"

Leider hat der Gesetzgeber bei den Einzelfragen einen klaren Vorrang der erneuerbaren Energien in der Abwägung aller Belange definiert, aber die Bauleitplanung nicht explizit einbezogen. In der aktuellen Gemengelage von sich kurzfristig ändernden gesetzlichen Regelungen zu erneuerbaren Energien erscheint es sinnvoll, auf die nachfolgend dargestellte Zielstellung des Koalitionsvertrages der Bundesregierung zu setzen.

Wie in der Drucksache 1545/22 dargelegt, wurde die Einführung einer bundesweiten Solardachpflicht im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung festgeschrieben.

„Alle geeigneten Dachflächen sollen künftig für die Solarenergie genutzt werden. Bei gewerblichen Neubauten soll dies verpflichtend, bei privaten Neubauten soll es die Regel werden [...]"

Eine zukünftige bundeseinheitliche Regelung würde im Gegensatz zu einem kommunalen Bebauungsplan direkt verbindlich alle vom Gesetz erfassten Bauvorhaben betreffen, ohne dass jeder einzelne beschlossene Bebauungsplan erneut angefasst werden müsste. Wann diese gesetzliche Regelung umgesetzt wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

3. Wie groß ist die gesamte Dachfläche der Logistik- und Gewerbedächer im ILZ und wie groß ist dabei der Anteil mit Photovoltaik und/oder mit Solarthermie ausgestatteten Dachflächen?

Die gesamte Dachfläche der Logistik- und Gewerbedächer im ILZ (gemäß erteilter Baugenehmigungen, ohne bisher nicht realisierte Units 4-6 = 24.600 m²) beträgt 229.300 m². Von der gesamten Dachfläche sind 29.800 m² mit Photovoltaik ausgestattet (entspricht ca. 13 %). Von der gesamten Dachfläche werden 36.800 m² als Gründach ausgeführt (entspricht ca. 16 %).

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein